

Dr. GERHARD STILLER, stellv. Direktor des Instituts für Strafrecht
der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Zum Wesen des sozialistischen Rechts

Auf dem VI. Parteitag der SED stellte Walter Ulbricht fest, daß mit der Durchsetzung der Staatsratsdokumente zur Rechtspflege „alte, aus dem Kapitalismus übernommene Formen und Praktiken der Rechtspflege beseitigt“ werden. Dieser Prozeß vollzieht sich nicht im Selbstlauf, sondern im Kampf des Neuen gegen das Alte, wobei sich das Neue in der gesellschaftlichen Entwicklung nur über die Veränderung im Denken der Bürger durchsetzt. Walter Ulbricht sagte dazu:

„Grundsätzlich klingt das sehr einfach. Aber im Leben bedeutet doch die Anwendung dieser Rechtsnormen die Auseinandersetzung mit alten, aus der kapitalistischen Zeit nachwirkenden Rechtsverhältnissen und Gewohnheiten.“¹

Es ist also notwendig, von den Grundfragen des Erlaßentwurfs auszugehen und die Reste alter Rechtsvorstellungen aufzudecken. Nur so kann konkret das Alte als überlebt bewußt gemacht werden. Toepflitz schreibt im Zusammenhang mit den Problemen der Leitung der Rechtsprechung durch die oberen Gerichte mit Recht, daß alles neu durchdacht werden müsse, „damit nicht das bisher Gewohnte, wenn auch in neuen strukturellen Formen, sich fortsetzt und damit den Weg zum Neuen versperrt“².

Die Unterschätzung des Kampfes gegen alte Rechtsvorstellungen zeigt sich z. B. darin, daß manche Richter die Teilnahme von Beauftragten der Kollektive am Strafverfahren organisieren, aber die Verfahren auf alte Weise und ohne Aufklärung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat durchführen. Es werden auch noch immer Verfahren eröffnet, obwohl die Ermittlungen unzureichend sind. Offensichtlich gibt es also in den Rechtspflegeorganen Auffassungen von einem Selbstlauf bei der Durchsetzung der Grundsätze des Staatsratserlasses und des sozialistischen Rechts überhaupt.

Die Unvollständigkeit der Ermittlungen — gemessen an den heutigen Erfordernissen — ist ein wesentlicher Mangel, der sich aus dem Wirken bürgerlicher Rechtsvorstellungen ergibt. Diese trennen das Strafrecht und die Rechtspflege von der Gesellschaft, reduzieren sie auf bloße Zwanganwendung, so daß es lediglich um eine „Abstrafung“ der Rechtsverletzer geht. Das zeigt sich z. B. auch in dem öffentlich kritisierten Strafverfahren gegen Kurt Noack sowohl hinsichtlich der Ignorierung objektiver Umstände und Zusammenhänge als auch subjektiver Faktoren³.

Streit kritisiert jetzt, daß in verschiedenen Fällen schwere Kriminalität bagatellisiert wird und unbegründet milde Urteile gefällt werden⁴. Diese Erscheinungen sind eine Folge des Mißverstehens unserer Entwicklung und ihrer Erfordernisse, eine Folge des Denkens in Schemata und der Entfernung vom Leben. Dahinter verbirgt sich möglicherweise ein Nichtverstehen unserer Bemühungen, die Folgen der Lehre vom Zwangscharakter

ter unseres Rechts zu überwinden⁵. Dieses Bemühen darf nicht mit Liberalismus verwechselt werden.

Es zeigt sich, daß die Überreste der Lehren vom Zwangscharakter des Rechts objektiv auch noch wirken, wenn in Diskussionen zum Staatsratserlaß von der Ersetzung des administrativen Zwangs durch gesellschaftlichen Zwang gesprochen wird. Andere Auffassungen stellen Zwang und Erziehung mechanisch gegenüber, wobei sie den Zwang auf die gerichtliche Tätigkeit beziehen und den gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege allein eine erzieherische Wirkung einräumen. Sie drücken damit aus, daß die Gesetzmäßigkeit nicht verstanden wird, die Rechtsprechung mit der Kraft der Gesellschaft zu verbinden. Zugleich wird aber auch die Dialektik zwischen Zwang und Überzeugung und der Inhalt des sozialistischen Begriffs „Erziehung“ verfälscht⁶. Praktisch läuft das alles auf eine Negierung der notwendigen Veränderungen in der Justizpraxis hinaus und auf die mechanische Übertragung falscher Auffassungen auf die neuen Formen der Rechtspflege.

Die Kehrseite dieser Erscheinungen ist die manchmal anzutreffende Praxis der Untersuchungsorgane, ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, d. h. ohne gründliche Wahrheitserforschung, Strafsachen an die Konfliktkommissionen zu übergeben. Der Staatsanwalt erfährt davon u. U. bei einer Überprüfung oder nach Beschwerden, manchmal auch gar nicht. Die Untersuchungsorgane gehen dabei einseitig von den Meinungen der Betriebe, Brigaden usw. aus, die ihnen den „Sachverhalt“ und das „Geständnis“ vorlegen, und stimmen ohne Prüfung im gesetzlich vorgeschriebenen Wege der Übergabe an die Konfliktkommission zu. Das entspricht aber nicht der staatlichen Leitung des Kampfes gegen die Kriminalität entsprechend den neuen Bedingungen. Hier wird faktisch die staatliche Leitung der Kriminalitätsbekämpfung beseitigt. Das ist keine Verschmelzung von Staat, Rechtspflege und Gesellschaft, sondern die Folge eines anarcho-syndikalistischen Denkens, das den Prinzipien der Staatsratsdokumente zur Rechtspflege gröblich widerspricht.

Diese fehlerhaften Vorstellungen und daraus folgenden Praktiken haben eine wesentliche Ursache in den dogmatischen Lehren der Wissenschaft. Sie haben die Herausarbeitung des Wesens des sozialistischen Rechts gehemmt. Der Wissenschaft und der Praxis wurde nicht bewußt, daß das sozialistische Recht der Ausdruck der objektiven Entwicklung der Gesellschaft vom Kapitalismus zum Sozialismus, ihrer Gesetzmäßigkeit, ist und daß es alle Gesetzmäßigkeiten dieser Entwicklung in sich aufnimmt, die Gesetzmäßigkeit des Kampfes der Widersprüche und deren Lösung durch die sozialistische Staatsmacht.

Die besonders tiefe Verwurzelung bürgerlicher Rechtsvorstellungen und ihre Zählebigkeit hängen auch mit der Entwicklung in Deutschland und in unserer Republik nach 1945 zusammen. Walter Ulbricht schrieb:

„Besonders in Deutschland ist in der Frage des Staates und des Rechts das Gewicht der alten, bürger-

1 Walter Ulbricht, Das Programm des Sozialismus und die geschichtliche Aufgabe der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1963, S. 172.

2 Toepflitz, „Zur Leitung der Rechtsprechung durch die oberen Gerichte“, NJ 1963 S. 33.

3 Vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 21. Dezember 1962 — I c zst 29/62 -, NJ 1963 S. 92 ff.

4 Vgl. Streit, „Klarheit über das Wesen des Staatsratserlasses zur Rechtspflege schaffen“, NJ 1963 S. 99.

5 Vgl. Stiller, „Wesen, Aufgaben und Entwicklung des Strafrechts der DDR“, NJ 1962 S. 767.

6 Vgl. Weber, „Zu einigen Problemen der Theorie der Strafe“, NJ 1963 S. 55.